



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

0220  
11303

1302

Brüssel, den 03.09.1998  
KOM(1998) 487 endg. /2

CORRIGENDUM

Nouvelles pages. Annulent et remplacent  
celles du document COM(1998) 487 final  
du 29.07.1998.

Concerne FR, DE et EN.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter  
roher Baumwollgewebe mit Ursprung in der Volksrepublik China, Ägypten, Indien,  
Indonesien und Pakistan, zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls und  
zur Einstellung des Antidumpingverfahrens in bezug auf die Einfuhren dieser  
Gewebe mit Ursprung in der Türkei

(von der Kommission vorgelegt)

EUROPA-INSTITUT  
Dokumentationszentrum  
der EG  
Universität Mannheim

EUROPA-KOMMISSION  
Dokumentationszentrum  
der EG  
Inventarisiert Mannheim

(28) Zwei Unternehmen behaupteten, die in den geprüften Büchern ausgewiesenen Zinssätze für kurzfristige Kredite seien nicht angemessen, da es sich bei Kreditkosten nicht um reale Kosten sondern um Opportunitätskosten handele und deshalb die in den Antworten auf die Fragebogen angegebenen Zinssätze angewendet werden müßten.

Diese Behauptung wurde zurückgewiesen, da eine Berichtigung für Kreditkosten nur zu den während des Untersuchungszeitraums geltenden normalen Banksätzen gewährt werden könnte. Die in den geprüften Büchern ausgewiesenen Zinssätze wurden als eine zuverlässige Quelle für die Ermittlung der Marktbedingungen während des Untersuchungszeitraums angesehen.

*(c) Herstellkosten*

(29) Im Falle eines Unternehmens wurden die Herstellkosten bei den vorläufigen Maßnahmen auf der Grundlage der durchschnittlichen Rohstoffkosten berechnet.

Das Unternehmen meldete Bedenken zur Verrechnung auf der Basis der Rohstoffkosten an und brachte hierfür zufriedenstellende Erklärungen vor. Diese Verrechnung wurde daraufhin für die endgültige Sachaufklärung entsprechend geändert.

*(d) Dumpingspannen*

(30) Was die zur ein und derselben Gruppe gehörenden Unternehmen anbetrifft, so wurde die unter den Randnummern 44 und 45 der Verordnung über den vorläufigen Zoll dargelegte Methode angewendet. Die endgültigen Dumpingspannen für die in die Stichprobe einbezogenen Hersteller/Ausführer bzw. Unternehmensgruppen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Einfuhrpreises frei Grenze der Gemeinschaft erreichen folgende Werte:

- Gruppe Argo Pantas (P.T. Argo Pantas und P.T. Daya Manunggal) 12.3%
- P.T. Apac 11.8%
- P.T. Eratex Djaja 12.7%

Century Textiles and Industries Ltd.:	14.7%
Virudhunagar Textile Mills und Thiagarajar Mills Ltd:	5.3%
nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende Unternehmen:	12.8%
nicht kooperierende Unternehmen:	12.8%
-- Indonesien:	
P.T. Apac Inti Corpora:	11.8%
P.T. Argo Pantes + P.T. Daya Manunggal:	12.3%
P.T. Eratex Djaja:	12.7%
nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende Unternehmen:	12.2%
nicht kooperierende Unternehmen:	12.2%
-- Pakistan:	
Amer Fabrics Ltd und Diamond Fabrics Ltd:	3.5%
Nishat Fabrics Ltd und Mills Ltd:	10.5%
Kohinoor Group (Kohinoor Raiwind Mills Ltd und Kohinoor Weaving Mills Ltd):	9.8%
nicht in die Stichprobe einbezogene kooperierende Unternehmen:	9.5%
nicht kooperierende Unternehmen:	9.5%

## 2. Verpflichtungen

(132) Gemäß Artikel 8 der Grundverordnung wurde mit den Herstellern/Ausführern in den fünf kumulierten Ländern die Möglichkeit von Preisverpflichtungen erörtert. Daraufhin boten die Hersteller/Ausführer Verpflichtungen an, die von der Kommission mit Entscheidung Nr. ... angenommen wurden.

(133) Diese Verpflichtungen beziehen sich auf einen Mindestpreis für eine begrenzte Anzahl Gewebesorten (d.h. Kombination aus Feinheit des Garns und Zahl der Kett- und Schußfäden), auf die ein großer Teil der Einfuhren in die Gemeinschaft der Hersteller/Ausführer in den fünf betroffenen Ländern entfällt, sowie für Gewebe mit einem Gewicht von weniger als 100g/m<sup>2</sup>. Die Mindestpreise wurden anhand des cif-Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft berechnet, der entweder um die Dumping- oder um die Schadensschwelle erhöht wurde, je nach dem welche niedriger war.

Mafatlal Industries Limited	16,1%	8917
Virudhunagar Textile Mills and Thiagarjar Mills Ltd.	5,3%	8916

<b>Land: Indonesien</b>	<b>Zollsatz</b>	<b>Taric-Zusatzcode</b>
Group Argo Pantas (P.T. Argo Pantas and PT Daya Manunggal)	12,3%	8919
Apac Inti Corpora	11,8%	8918
Eratex Djaja	12,7%	8922

<b>Land: Pakistan</b>	<b>Zollsatz</b>	<b>Taric-Zusatzcode</b>
Amer Fabrics Ltd. and Diamond Fabrics Ltd.	3,5%	8923
Nishat Fabrics Ltd. and Nishat Mills Ltd.	10,5%	8928
Kohinoor Group (Kohinoor Raiwind Mills Ltd. and Kohinoor Weaving Mills Ltd.)	9,8%	8925

4. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

#### *Artikel 2*

1. Dieser Zoll gilt nicht für die Einfuhren von rohen Baumwollgeweben mit einem Gewicht von weniger als 100 g/m<sup>2</sup> (Taric Codes 5208 11 90 90, 5208 13 00 91 and 5208 19 00 91), wenn deren Preis bei der Ausfuhr höher ist als die folgenden cif-Nettomindestpreise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

<i>Land</i>	<i>Mindestpreis ECU/kg</i>

ISSN 0254-1467

KOM(98) 487/2 endg.

# DOKUMENTE

DE

02 05 06 11

---

Katalognummer : CB-CO-98-521-DE-C

ISBN 92-78-34668-3

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg